

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, nördlich Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 391 und 12/140, westlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Trennstück aus Flurstück 18/31, Flur 1, Gemarkung Schellhorn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Preetz für das Gebiet östlich des Kirchsees, nördlich Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 391 und 12/140, westlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Trennstück aus Flurstück 18/31, Flur 1, Gemarkung Schellhorn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14. August 2013 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 6. August 2013

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider